

Satzung

für das Kinderhaus Kunterbunt in der Lunckenbeinstraße in Ansbach

vom 31. Oktober 2002
in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 25.02.2010

Die Stadt Ansbach erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an den Euro vom 24.04.2001 (GVBl. S. 140) folgende

Satzung:

I. Allgemeines

§ 1 Widmung als öffentliche Einrichtung

Die Stadt Ansbach betreibt das kommunale Kinderhaus Kunterbunt –Kindergarten und Kinderkrippe als öffentliche Einrichtung. Aufgabe dieser öffentlichen Einrichtung ist es, Kinder individuell und altersgemäß zu betreuen, zu bilden und zu erziehen und ihre körperliche, geistige und seelische Entwicklung zu fördern. Die Erziehung in der Familie soll ergänzt und dabei die Lern- und Entwicklungsfähigkeit der Kinder erhöht werden. Die Eltern werden in Betreuungs- Bildungs- und Erziehungsfragen beraten und unterstützt.

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Das Kinderhaus Kunterbunt dient ausschließlich und unmittelbar dem Zweck, das Wohl der Jugend im Rahmen der Jugendhilfe zu fördern.
2. Durch den Betrieb erzielt die Stadt Ansbach keinen Gewinn.

§ 3 Verwaltung

1. Die Verwaltung des Kinderhauses Kunterbunt obliegt dem [Amt für Familie, Jugend, Senioren und Integration der Stadt Ansbach](#).
2. Die Stadt Ansbach stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb des Kindergartens und der Kinderkrippe notwendige Personal.

§ 4 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten, die Kernzeiten und die Schließtage werden durch die Verwaltung festgesetzt. Den Bedürfnissen insbesondere alleinerziehender und berufstätiger Eltern ist angemessen Rechnung zu tragen.

§ 5 Vorübergehende Schließung

Auf Anordnung der Gesundheitsbehörden oder aus sonstigen wichtigen Gründen kann das [Amt für Familie, Jugend, Senioren und Integration](#) das Kinderhaus Kunterbunt vorübergehend ganz oder teilweise schließen.

§ 6 Benutzungsgebühren

(1) Für die Benutzung des Kindergartens und der Kinderkrippe sind Gebühren zu entrichten. Es ist ein nutzungszeitbezogener Betreuungsvertrag abzuschließen, der die Grundlage für die Festsetzung der Gebühren ist. Die Höhe der Gebühren sowie die Voraussetzungen für Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiungen werden in einer Gebührensatzung geregelt.

(2) Änderungen des Betreuungsvertrages hinsichtlich der Betreuungszeit können während des Kindergarten- bzw. Kinderkrippenjahres zugelassen werden, soweit diese Änderung der Betreuungszeit mit der Organisation des Kinderhauses Kunterbunt vereinbar ist. Änderungen sind nur aus wichtigen Gründen und nur zum Monatsbeginn möglich.

§ 7 Elternbeteiligung

1. Für den **Kindergarten** ist ein Kindergartenbeirat zu bilden. Die Mitglieder des Kindergartenbeirates werden von den Eltern der Kinder, die den Kindergarten besuchen, vorgeschlagen und gewählt. Die Zahl der Mitglieder des Kindergartenbeirats und seine Aufgaben richten sich nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Für die [Kindergartenkinderkrippe](#) ist mindestens einmal jährlich eine Elternbefragung durchzuführen.

Es kann ein Gesamtelternbeirat des Kinderhauses Kunterbunt gebildet werden, in dem die Eltern der Kindergartenkinder und der Kinderkrippe vertreten sind.

2. Zu den Sitzungen des Elternbeirats sind die Leiterin/der Leiter des Kinderhauses Kunterbunt bzw. ihre/seine Vertreter/in und ein/e Vertreter/in des [Amtes für Familie, Jugend, Senioren und Integration der Stadt Ansbach](#) zu laden.

3. Der Elternbeirat kann weitere sachkundige Personen zu seinen Sitzungen beiziehen

II. Aufnahme

§ 8 Allgemeine Aufnahmebedingungen

1. In dem Kindergarten können Kinder im Alter von [2 Jahren](#) bis zur Einschulung Aufnahme finden.

2. In die Kinderkrippe können Kinder im Alter ab 8 Wochen bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres bzw. Wechsel in den Kindergarten aufgenommen werden.

3. Über die Aufnahme entscheidet im Rahmen der Weisungen des [Amtes für Familie, Jugend, Senioren und Integration der Stadt Ansbach](#) die/der Leiter/in des Kinderhauses Kunterbunt.

§ 9 Besondere Aufnahmebedingungen

1. Im Rahmen der genehmigten Platzzahlen sind vorzugsweise Kinder in den Kindergarten aufzunehmen wenn,
 - 1.1 ein Elternteil alleinerziehend und berufstätig oder in Ausbildung ist,
 - 1.2 ein Elternteil alleinerziehend ist und mehrere Kinder hat,
 - 1.3 wenn beide Elternteile berufstätig sind oder in Ausbildung stehen,
 - 1.4 wenn der betreuende Elternteil nach ärztlichem Attest auf längere Zeit an der Versorgung des Kindes durch Krankheit, Kuraufenthalt, Erholungsaufenthalt, ein körperliches Gebrechen, seelisches Leiden und ähnliches gehindert ist,
 - 1.5 deren Aufnahme aus pädagogischen, psychologischen oder medizinischen Gründen oder bei Erziehungsschwierigkeiten, die durch familiäre Verhältnisse bedingt sind, erforderlich erscheint.

2. In die Kinderkrippe sind Kinder im Rahmen der verfügbaren Plätze aufzunehmen, wenn anderweitig die Versorgung und Betreuung nicht sichergestellt ist, vorzugsweise wenn
 - 2.1 ein Elternteil alleinerziehend und berufstätig oder in Ausbildung ist,
 - 2.2 wenn beide Elternteile berufstätig sind oder in Ausbildung stehen,
 - 2.3 der bisher betreuende Elternteil nach ärztlichem Attest auf längere Zeit an der Versorgung des Kindes durch Krankheit, Kuraufenthalt, Erholungsaufenthalt, ein körperliches Gebrechen, seelisches Leiden und ähnliches gehindert ist und keine andere Betreuungsperson zur Verfügung steht,
 - 2.4 deren Aufnahme aus pädagogischen, psychologischen oder medizinischen Gründen oder bei Erziehungsschwierigkeiten, die durch familiäre Verhältnisse bedingt sind, erforderlich erscheint.

§ 10 Aufnahmeuntersuchung

Vor Aufnahme in das Kinderhaus Kunterbunt müssen die Erziehungsberechtigten durch Vorlage einer ärztlichen Bestätigung, die nicht älter als 7 Wochen sein darf, nachweisen, dass das aufzunehmende Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist.

§ 11 Impfungen

Vor Aufnahme in das Kinderhaus Kunterbunt sollen die Kinder die Schutzimpfungen gegen Diphtherie, Kinderlähmung und Wundstarrkrampf erhalten haben.

III. Ausscheiden und Ausschluss

§ 12 Ausscheiden

1. Das Ausscheiden aus dem Kindergarten erfolgt durch schriftliche oder mündliche Erklärung der Erziehungsberechtigten gegenüber der/dem Leiter/in des Kinderhauses Kunterbunt oder deren/dessen Vertretung. Das Ausscheiden kann jeweils zum Monatsende erklärt werden.
2. Das Ausscheiden aus der Kinderkrippe erfolgt durch schriftliche Kündigung des Betreuungsvertrages mit einer Frist von 3 Wochen zum Monatsende.
3. Beim Ausscheiden eines Kindes in den letzten 2 Monaten eines Kindergarten- bzw. Krippenjahres endet die Gebührenpflicht erst zum Ende des Kindergarten- bzw. Krippenjahres (=31. August), soweit nicht eine sofortige Wiederbelegung des Platzes möglich ist.

§ 13 Ausschluss

1. Über den Ausschluss aus Kindergarten und Kinderkrippe entscheidet die Verwaltung (§ 3 Abs. 1) auf Vorschlag der/s Leiterin/Leiters des Kinderhauses Kunterbunt. Der Elternbeirat ist zu hören.
2. Kinder können vom Besuch des Kinderhauses Kunterbunt ausgeschlossen werden, wenn
 - 2.1 sie durch fortgesetztes Stören die Gemeinschaft oder einzelne Kinder gefährden,
 - 2.2 sie länger als 2 Wochen unentschuldigt fernbleiben,
 - 2.3 die Benutzungsgebühr nicht entrichtet wird.

IV. Sonstige Bestimmungen

§ 14 Erkrankung der Kinder

1. Erkrankungen der Kinder sind dem/er Leiter/in des Kinderhaus Kunterbunt unverzüglich mitzuteilen.
2. Wenn Infektionsgefahr durch die Erkrankung eines Kindes oder einer mit dem Kind in Hausgemeinschaft lebenden Person besteht, sind diese Kinder vom Besuch des Kinderhauses Kunterbunt abzuhalten.
3. Die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sind zu beachten.

§ 15 Vorübergehende Abmeldung

1. Die/der Leiter/in des Kinderhauses Kunterbunt kann Kinder auf Antrag der Erziehungsberechtigten für längstens zwei Monate vom Besuch des Kinderhauses Kunterbunt freistellen (vorübergehende Abmeldung).
2. Während dieses Zeitraumes wird der Platz für das freigestellte Kind weiterhin bereitgehalten.
3. Nach Ablauf des Zeitraumes kann die Verwaltung über den Platz verfügen.

§ 16 Betreuung auf dem Wege

Die Erziehungsberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zum und vom Kinderhaus Kunterbunt zu sorgen. Die Stadt Ansbach haftet nicht für Wegunfälle, außer im Rahmen der bestehenden Versicherungen.

§ 17 Haftung

1. Die Stadt Ansbach haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb des Kinderhauses Kunterbunt entstehen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
2. Für Personen- und Sachschäden, die den Benutzern des Kinderhauses Kunterbunt durch Dritte zugefügt werden, haftet die Stadt Ansbach nicht.

V. Schlussbestimmung

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.09.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für den kommunalen Kindergarten mit Kindertagesstätte an der Lunckenbeinstraße vom 01.04.1976 außer Kraft.

Ansbach, den 31. Oktober 2005
Stadt Ansbach

F e l b e r
Oberbürgermeister

1. Änderungssatzung vom 03. August 2004 (Inkrafttreten 01.09.2004)
2. Änderungssatzung vom 02. August 2005 (Inkrafttreten 01.09.2005)
3. [Änderungssatzung vom 25. Februar 2010 \(Inkrafttreten 01.03.2010\)](#)